

Nr. 032/2025

Ausgabedatum:
12.09.2025

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Öffentliche Bekanntmachung – Wahl zum Stadtrat - Ersatznachfolge	Seite 1
II.	Sitzung des Gestaltungsbeirates am 17.09.2025 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.09.2025 - Tagesordnung	Seite 2
IV.	Sitzung des Jugendstadtrates am 18.09.2025 - Tagesordnung	Seite 3
V.	Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung wegen fehlendem Versicherungsschutz – SP-LM 76	Seite 3
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur UVP-Pflicht für die Errichtung Und Betrieb einer immissionsrechtlichen Anlage	Seite 4
VII.	Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung wegen fehlendem Versicherungsschutz – SP-CV 223	Seite 5
VIII.	Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und anderer Gesetze für die Errichtung einer Recycling-Anlage für Mineralwolle der Firma Saint-Gobain Isover G+H AG	Seite 5
IX.	Öffentliche Bekanntmachung Zweckvereinbarung Schulmilchprogramm	Seite 9

I. Öffentliche Bekanntmachung Wahl zum Stadtrat der Stadt Speyer am 09.06.2024 Ersatznachfolge nach § 45 KWG (Ersatzpersonen)

Das bisherige Mitglied des Stadtrates der Stadt Speyer, Herr Prof. Dr. Schubert wird zum 01.03.2026 das Amt des Bürgermeisters der Stadt Speyer antreten und sein Mandat im Stadtrat niederlegen, da gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWG Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat besteht. Somit hat eine Nachbesetzung im Stadtrat zu erfolgen. Herr Prof. Dr. Schubert war Mitglied des Stadtrates aufgrund des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union.

Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Speyer am 09.06.2024 wurde als Verhältniswahl durchgeführt. Die nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages sind Ersatzleute. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Danach rückt aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union als Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (5.415)

Michael Hans Hopp, 67346 Speyer

nach. Es sind keine Gründe bekannt, die die Übernahme des Ehrenamtes durch Herrn Hopp rechtlich ausschließen.

Speyer, den 01.09.2025
Stadtverwaltung
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin und Wahlleiterin

FB 1-110



II. 22. Sitzung des Gestaltungsbeirats am Mittwoch, 17. September 2025

Beginn der öffentlichen Sitzung: 10:30 Uhr

Ort: Stadtratssitzungssaal, Maximilianstraße 12

Tagesordnung:

Zu beratende Tagesordnungspunkte:

1. Fischmarkt, Baulückenschluss
2. Theodor-Heuss-Straße, Neubau Mehrfamilienhaus, Wiedervorlage

Informative Tagesordnungspunkte:

3. Aufstockung Conrad-Hist-Straße
4. Information über Förderprogramm Kernstadt Nord
5. Stadtdenkmal
6. Info über Zusagen der neuen Mitglieder, Info zur Satzung, weitere Vorgehensweise

FB 5-510

III. Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 17.09.2025, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrates
2. Bericht der Verfahrenslotsin nach § 10 b SGB VIII
3. Konzeption Familienbildung im Netzwerk
4. Jugendcafé Speyer-Nord – Nutzung des Anbaus der ehemaligen Kita Regenbogen
5. Städt. Spielhaus Sara Lehmann - Einstellung des Betreuungsangebotes zum 31.12.2025



6. Rahmen- bzw. Übergangsvereinbarung KiTaG RLP;
Finanzierung der gebäudebezogenen Kosten der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
7. Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) - aktueller Sachstand
8. Informationen der Verwaltung

FB 4

IV. Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Jugendstadtrates am Donnerstag, dem 18.09.2025, 18:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Informationen zur "Refill-Aktion"
2. Ausblick auf geplante Projekte
3. Neuwahl des Jugendstadtrates am 11.12.2025
4. Fragen aus dem Publikum

FB 4

V. Öffentliche Zustellung-Verfügung zur Zwangstillegung eines Kraftfahrzeuges – SP-LM 76

Herrn Sascha Dieter Ohler, geb. am 19.09.1978, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Mehlgasse 26, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 04.08.2025 zu handeln und der Untersagung Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 04.08.2025 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230



VI. Öffentliche Bekanntmachung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur UVP-Pflicht für die Errichtung und Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage in der Industriestr. 125 in Speyer durch die Fa. Saint-Gobain Isover G+H AG

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur erstmaligen Herstellung einer Anlage der Firma Saint-Gobain Isover G+H AG, Industriestr. 125, 67346 Speyer durch

Errichtung und Betrieb einer Recycling-Anlage für Mineralwolle mit einer Gesamtkapazität von 26.000 t/Jahr

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der Antragsunterlagen erfolgte allgemeine Vorprüfung i.S.d. §§ 9, 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die geplante Anlage unter Beachtung der in Anl. 3 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes im Industriegebiet verwirklicht. Das Betriebsgelände liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Alte Rheinhäuser Weide, der für diesen Bereich ein Industriegebiet festsetzt. Im Zuge des Vorhabens wird eine bisher unbebaute Fläche innerhalb des Betriebsgeländes umfunktioniert und 11.824 m² neu versiegelt, Sukzessionswald wird auf einer Fläche von 7.210m² gerodet. Die Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen und biolog. Vielfalt werden durch das Vorhaben beansprucht.

Gemäß § 18 BNatSchG sind auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches die Regelungen zum Ausgleich des Eingriffs nicht anzuwenden. Durch Schutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen sind nachteilige Umweltauswirkungen auf die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden und Luft nicht zu erwarten.

Im Vorhabensbereich wurden artgeschützte Exemplare von Vögeln, Fledermäusen, Eidechsen, Heuschrecken und Krebsen nachgewiesen. Eingriffsbedingt ist vom Eintreten von Verbotstatbeständen auszugehen, die die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung und Tötung von Tieren betreffen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung vorgezogener artenschutzrechtlicher Maßnahmen (CEF) sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dem Vorhabenträger wird eine biologische Baubegleitung sowie ein dreijähriges Artenschutz-Monitoring auferlegt.

Grenzwerte für Lärmimmissionen werden deutlich unterschritten.



Die Berechnungen bezgl. Ausbreitung von Luftschadstoffen zeigen, dass die von der geplanten Anlage emittierten Schadstoffe die Irrelevanzschwelle der TA Luft an den Beurteilungspunkten unterschreiten und auch hinsichtlich der Geruchsstundenhäufigkeit die Irrelevanzschwelle unterschritten wird.

Bei der geplanten Recyclinganlage handelt es sich nicht um einen Störfallbetrieb nach 12. BImSchV.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz. Durch die bauliche Auslegung der Anlage sowie organisatorische Maßnahmen ist die Anlage ausreichend vor Hochwasser geschützt.

In der geplanten Anlage werden keine Stoffe in Mengen verwendet, von denen besondere Unfallrisiken ausgehen.

Die geplante neue Recyclinganlage hat daher keine Auswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

FB 2-250

VII. Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung wegen fehlendem Versicherungsschutz hier: SP-CV223

Herrn Catalin-Adrian Mardar, geb. am 22.11.1978, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Petronia-Steiner-Straße 6, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 09.09.2025 zu handeln und der Untersagung Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 09.09.2025 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

VIII. Öffentliche Bekanntmachung über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und anderer Gesetze für die Errichtung einer Recycling-Anlage für Mineralwolle der Firma Saint-Gobain Isover G+H AG

-Auslegung des Antrags und der Unterlagen-

Die Firma Saint-Gobain Isover G+H AG, Industriestr. 125, 67346 Speyer beantragte mit Datum vom 08.07.2025 bei der Stadtverwaltung Speyer als zuständige Genehmigungsbehörde eine Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG -) in



der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) und der Nummer 2.8.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung der Recycling-Anlage. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder eine Teilgenehmigung wurden nicht beantragt.

Die Errichtung der Recyclinganlage beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung einer Halle, Aufstellung von zwei Schmelzaggregaten und die Herstellung von Lagerflächen auf dem Werksgelände Industriestr. 125, 67346 Speyer, Flurstück 4295/30.

Sortenreine Mineralwollereststoffe sollen infolge thermischer Behandlung zu Glasfritten verarbeitet werden, die in der Mineralwolleproduktion am gleichen Standort zum Einsatz kommen. Zu Beginn wird eine Jahreskapazität von 12.000 t/Jahr an Glasfritten angedacht. In einer zweiten Stufe soll ein zweites Schmelzaggregat in der Halle aufgestellt werden um eine Gesamtkapazität von 26.000 t/Jahr zu erzielen. Die Halle sowie die Lagerflächen werden schon in der ersten Phase für die Kapazität der späteren zweiten Ausbaustufe ausgelegt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren soll die Gesamtkapazität genehmigt werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Dezember 2026 geplant bzw. nach erfolgter Genehmigung.

Die Stadtverwaltung Speyer führt ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG durch. Das Vorhaben bedarf nach Nummer 2.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Der Betreiber legte hierzu einen UVP-Bericht vor.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 S. 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte (Prüfung UVP-Bericht, forstfachliche Stellungnahme) und Empfehlungen, die der Stadtverwaltung Speyer im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind einen Monat, in der Zeit

vom 22.09.2025 bis einschließlich 20.10.2025

auf der Internetseite der Stadt Speyer www.speyer.de/de/umwelt/immissionsschutz/veroeffentlichungen-bimsg/

zugänglich gemacht. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Antrag in den Diensträumen einzusehen:



Stadtverwaltung Speyer, Abt. Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Maximilianstraße 12, Zimmer 23, 67346 Speyer

Montag bis Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht zu nehmen, Kontakt: umweltundforsten@stadt-speyer.de <<mailto:umweltundforsten@stadt-speyer.de>> .

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, bis 18.11.2025, bei der Stadt Speyer (Postanschrift: Stadtverwaltung Speyer, Abt. Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Maximilianstr. 12, 67346 Speyer) schriftlich oder elektronisch (elektronisches Postfach: Umweltundforsten@stadt-speyer.de <<mailto:Umweltundforsten@stadt-speyer.de>>) erhoben werden. Wenn die Einwendungen schriftlich erhoben werden, muss das Einwendungsschreiben unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders/der Einwenderin enthalten. Wenn die Einwendungen elektronisch erhoben werden, ist die vollständige Adresse des Einwenders/der Einwenderin anzugeben. Es gilt das Eingangsdatum.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Die Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller zwecks Stellungnahme zur Kenntnis und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntgegeben.



Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin soll die Behörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den 18.12.2025 ab 10 Uhr im Sitzungssaal S2 der Stadtverwaltung Speyer, Maximilianstr. 12, 67346 Speyer bestimmt. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet die Stadtverwaltung Speyer nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage der Stadt Speyer unter www.speyer.de <<http://www.speyer.de>> öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einwendungen, die auf besonderen privaten Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen, Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist. Gegebenenfalls wird er in den Folgetagen fortgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Speyer, den 05.09.2025
Stadtverwaltung Speyer
In Vertretung
gez. Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete



IX. Öffentliche Bekanntmachung – Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)

Gemäß § 12 Absatz 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20, wird die seit 2019 bestehende und zuvor näher bezeichnete Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis und den übrigen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz wie folgt geändert (1. Änderung) und somit die Ziffer 3 neu gefasst:

Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 % Stellen 2. Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A8) erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen entsprechenden Betrag. Grundlage der Abrechnung des Betrages sind regelmäßig die Grundsätze und Empfehlungen des aktuellen Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Der Betrag wird jährlich von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises festgesetzt und in einem gesonderten Schreiben angefordert.

Diese 1. Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Simmern, 28. Juli 2025 Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis (Landrat Volker Boch)
Speyer, 09. September 2025 Stadt Speyer (Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler)

FB 3-350

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 12.09.2025


Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>